

**Gesetz, mit dem das Versteigerungsabgabegesetz geändert  
wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Versteigerungsabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „300 000 S" durch „21 000 Euro"

ersetzt. 2. Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag von „6 000 S" durch „420 Euro"

ersetzt. Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

Problem:

- Bei den betragsmäßigen Regelungen ist auf die Euro-Umstellung Bedacht zu nehmen

Ziel:

- Berücksichtigung der Euro-Umstellung im Bereich der betragsmäßigen Regelungen.

Alternativen: - Keine

EU-Konformität: -

Gegeben Kosten:  
- Keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien: -**

Keine

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

Durch die Euro-Umstellung wird die Änderung der im Gesetz ausgewiesenen Schillingbeträge notwendig.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Z 1 und 2:

Die Anpassung der Strafbeträge erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, dass jeweils 100 Schilling 7 Euro entsprechen. Dieser Umrechnungsschlüssel gewährleistet, dass die Änderung nicht zu Lasten der Rechtsadressaten erfolgt.